

Gemeinderat Colbitz

Beschlussvorlage	Vorlagen-Nr: BV-CO/799/2015 Status: öffentlich AZ: Datum: 01.06.2015
Betreff: Rechtsformwechsel der KOWISA KG nach §§ 190 ff. Umwandlungsgesetz	
Federführendes Amt: Einreicher:	Kämmerei Thieme, Marina
Beratungsfolge	11.06.2015 Gemeinderat Colbitz

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt

1. Dem Rechtsformwechsel der Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH & Co. Beteiligungs-KG (KOWISA KG) nach §§ 190 ff. (UmwG) von einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft (GmbH & Co. KG) in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) wird gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 9 KVG LSA zugestimmt.
2. Der Bürgermeister ist ermächtigt, auf der Gesellschaftsversammlung der KOWISA KG dem Rechtsformwechsel zuzustimmen und alle für die Durchführung notwendigen Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen.

Begründung:

Im Jahr 2013 erfolgte eine Änderung des Körperschaftsteuergesetzes in Bezug auf Anteile an Kapitalgesellschaften von weniger als 10 % (sogenannte Streubesitzanteile). Diese Änderung betrifft auch die Besteuerung der von Kommunen gehaltenen Anteile an Personengesellschaften und bewirkt, dass Gesellschafter der KOWISA KG einer zusätzlichen Körperschaftsteuerbelastung auf ihren anteiligen Gewinn unterliegen.

Daher soll durch den Wechsel der Rechtsform der jetzigen KOWISA KG in eine Kapitalgesellschaft in der Rechtsform der GmbH diese Körperschaftsteuerbelastung wieder auf die bis zur Gesetzesänderung maßgebliche Größenordnung zurückgeführt werden. Die Umwandlung der Gesellschaft von einer Personen- in eine Kapitalgesellschaft ist dazu ein geeignetes Mittel, weil dadurch eine Änderung der Besteuerungssystematik eintritt. Diese bewirkt, dass nach dem Rechtswechsel einerseits die steuerlichen Gewinne der Gesellschaft ausschließlich bei dieser besteuert werden und nur die Ausschüttung bei den Gesellschaftern einer Besteuerung unterliegen, und andererseits die Beteiligung der Städte und Gemeinden an der KOWISA steuerlich in deren hoheitlichen Bereich fällt, so dass von den kommunalen Gesellschaften empfangene Ausschüttungen nicht körperschaftsteuerpflichtig sind.

Gesellschaftsrechtlich setzt der vorgesehene Rechtsformwechsel die Zustimmung aller Gesellschafter auf der Gesellschaftsversammlung der jetzigen KOWISA KG voraus. Kommunalrechtlich muss der Gemeinderat über die Zustimmung zum Rechtsformwechsel beschließen. Dieser Beschluss ist durch den

Hauptverwaltungsbeamten/die Hauptverwaltungsbeamtin umzusetzen.

Im Hinblick auf die geringe Beteiligung der Gemeinde an der KOWISA KG ist keine Vorlage nach § 135 KVG LSA an die Kommunalaufsichtsbehörde erforderlich.

Anlagen:

- Ausgangssituation und Auswirkungen
- Anlass, Voraussetzungen und Auswirkungen eines Rechtsformwechsels der KOWISA AG
- Analyse zum Rechtsformwechsel der Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH & Co. KG gemäß § 135 Abs. 1 KVG LSA

Finanzielle Auswirkungen im laufenden Haushaltsjahr		Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Gesamtkosten der Maßnahme in 2015 in €	Jährliche Folgekosten in €	Mittel bereits geplant 2015 Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Haushaltsstelle
zusätzliche Einnahmen <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja in Höhe von:			
Erläuterungen:			

Verbandsgemeinde-
bürgermeister

Kämmerei

Amtsleiter

Sachbearbeiter

Gremium		TOP			<input type="checkbox"/> Abstimmung laut Beschlussvorschlag mit Datum: _____ Siegel- Bürgermeister / Vorsitzender Verbandsgemeinderat
<input type="checkbox"/> Ein- stimmig	<input type="checkbox"/> Mehr- heitlich	Ja	Nein	Enthaltungen	